

## ANTRAG AUF GENEHMIGUNG

## zum Aufstellen eines Pools

Auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BkleingG), der Rahmenkleingarten - ordnung des Landesverbandes Sachsen, der Kleingärtner e.V. und der Satzung des Vereins "Schwylst e.V." wird nachfolgender Antrag des Pächters bearbeitet:

Der vorliegende Antrag wurde auf der Basis der jetzt bestehenden 1/3 Regelung erstellt. Nach Realisierung des Vorhabens ist nach wie vor die 1/3 Regelung einzuhalten. Ohne die Einhaltung und des Nachweises der 1/3 Regelung wird der Antrag nicht bearbeitet.

Parzelle Nr.:

Pächter

Der Baubeginn darf erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen.

Die Genehmigung zur Aufstellung des Pools erfolgt laut § 6.3. der Kleingartenordnung der Stadt Leipzig unter folgenden Auflagen:

- 1) Der maximale Durchmesser beträgt 3,60 m.
- 2) Der Grenzabstand beträgt mindestens 0,60 m.
- 3) Der Poolbetrieb ist so zu gestalten, dass andere Gartenfreunde nicht gestört werden.
- 4) Die Ruhezeiten sind einzuhalten.
- 5) Es ist nach Möglichkeit auf chemische Zusätze zu verzichten und das Wasser zum Gießen zu verwenden. Beim Entleeren des Pools ist darauf zu achten, dass das Poolwasser nur im eigenen Pachtland versickert bzw. umweltgerecht entsorgt wird.

Sollte der Vorstand Verstöße gegen diese Auflagen feststellen, ist er berechtigt, diese Genehmigung jederzeit zu widerrufen.

| Leipzig, den         |  |
|----------------------|--|
|                      |  |
| Unterschrift Pächter |  |